

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Da im Landkreis Rottweil (Gemarkung Schramberg-Waldmössingen und Dunningen-Seedorf) die Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt worden ist, erlässt das Landratsamt Rottweil gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung nachfolgende

Allgemeinverfügung **zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen:**

I.

Zum Sperrbezirk wird erklärt:

Vom Ortseingang Heiligenbronn, von Sulgen kommend, in einer gedachten Linie zur gegenüberliegenden westlichen Gemarkungsgrenze Heiligenbronn-Aichhalden. Der Gemarkungsgrenze nach Norden folgend durch das Aichhalder Wäldle, über die Lange Bruck, dem Waldweg weiter folgend durch den Großwald. Nach dem Wald in südöstlicher Richtung bis zum Heimbachursprung, weiter in südlicher Richtung bis Höhe Sportplatz Seedorf und von dort in östlicher Richtung auf dem Weg zwischen Aigele und Schlurrainwald bis zur Gemarkungsgrenze Seedorf-Heiligenbronn, dieser nach Norden folgend bis zum Ortseingang Heiligenbronn.

GEMÄß § 11 BIENENSEUCHEN-VERORDNUNG GELTEN FÜR DEN SPERRBEZIRK NACHFOLGENDE SCHUTZMAßREGELN:

- 1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.**
- 2. Bewegliche Bienenstände dürfen von Ihrem Standort nicht entfernt werden.**
- 3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.**

Dies gilt nicht für:

Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

- 4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.**

II.

Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben - soweit noch nicht erfolgt - unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl beim Landratsamt Rottweil, Veterinär- und Verbraucherschutzamt, Johanniterstraße 23, 78628 Rottweil, anzuzeigen.

III.

Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

IV.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Rottweil mit Sitz in Rottweil schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

- A. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz sofort vollziehbar.
- B. Die Begründung einschließlich Karte zu dieser Allgemeinverfügung kann während der üblichen Dienstzeiten beim Landratsamt Rottweil, Veterinär- und Verbraucherschutzamt, Johanniterstraße 23, 78628 Rottweil, Zimmer Nr. 003, eingesehen werden.

Rottweil, den 22.07.2022

gez.
Dr. Adam
Dezernent ländlicher Raum